

Die Deutsche Mittelstands-Zeitung erscheint jeden Monat einmal. Abonnements Mk. 1.— pro Jahr ohne Zustellungskosten. Einzelnummer 10 Pf.

414.296
Deutsche
WIESBADEN

Leser haben die wirksamste Verbreitung und werden mit 16 Pf. die dreispaltige Zeitzeile berechnet. Jahres-Anzeigen nach Vereinbarung.

Mittelstands-Zeitung

Zeitschrift für alle schaffenden Stände in Stadt und Land.

Zentralorgan der „Mittelstands-Vereinigung für Mitteldeutschland“ sowie Innungen, kaufmännische Vereine, Hausbesitzer wie Handwerkervereine und ähnliche Organisationen.

Vom Feld zum Meer! Vom Rhein bis zum Rhein! Wir alle wollen einig sein!

Schriftleitung und Verlag: Jakob Kaiser, Wiesbaden, Mainstraße 29.

Stadt und Land, Hand in Hand für den deutschen Mittelstand!

Nummer 1.

Wiesbaden, den 1. Mai 1914.

1. Jahrgang.

Aus eigener Kraft.

Wenn es Pflicht ist, die Rechte anderer Menschen zu achten, so ist es auch eine Pflicht, unsere eigenen zu behaupten.

Wer kennt heute den Begriff „schlechte Zeiten“ besser, als der selbständige, kaufmännische und gewerbliche Mittelstand? Wer leidet unter dem Druck des spekulativen Großkapitals und unter den „Segnungen“ unserer Sozialpolitik mehr, als die Geschäftswelt, und wer sehnt sich mehr denn jeder Stand nach der Freiheit, die das einfachste Menschenrecht gibt, **das Recht zu leben**, als jene gewaltige Masse des Bürgertums im freien Erwerbaleben! Feinde ringsum! Feinde in den eigenen Reihen, die groß sind im verläumdenden, sich nicht scheuen mit zwei Karten zu spielen, dabei feig sind offen Farbe zu bekennen, wenn es gilt für den bedrängten Stand eine Lanze zu drehen, daß unter diesen Umständen das einzige Zusammenarbeiten unmöglich wird, ist selbstverständlich.

In schwerer Bedrängnis sind Handel und Gewerbe dadurch gekommen, daß man ihre Hauptstütze, ihre Ausmaße und ihren unfehligen Gang zum Personendinkel, wie Erbsendödel benutzte, um sie in die Zwangslage zu bringen, in der sie sich jetzt befinden.

Treu und Glauben hat man unterwühlt und damit dem realen Geschäftsgang den Nährboden genommen. Wie war dies möglich? Nur weil Einigkeit, kluge Taktik, Selbstlosigkeit und Opferfreude alle andere Stände durch ihre Organisationen zur Macht kommen ließ, während der kaufmännische und gewerbliche Mittelstand diese in ihm schlummernden deutsche Nationaltugenden nicht zur Geltung brachte.

Wenn wir heute neuerdings versuchen mit einer neuen, der Zeit angepaßten, billigen Mittelstands-Organisation in Hessen-Nassau und Großherzogtum Hessen vorzugehen, so tun wir es auf Grund der Erfahrung, daß der Mittelstand — getrieben von bitterster Not — nunmehr eingesehen hat, daß er die Machtmittel seiner Feinde auch sich zu eigen machen muß.

Wir können deshalb heute mit Stolz ausrufen: Das große erhabene Werk, der „Reichsdeutsche Mittelstands-Verband“, der in Dresden 1911 gegründet, hat seine Generalprobe 1912 in Braunschweig und 1913 in Leipzig glänzend bestanden.

Nun steht der Mittelstand im Sattel, wird zu beweisen haben, (wie Bismarck sagte), ob er auch Reiten kann. Wird zu beweisen haben, ob er versteht seine Interessen selber in die Hand zu nehmen und was das Wort: „**Einigkeit**“ wenn gesund aufgefaßt, zu bedeuten hat.

Wirlich der Mittelstand versteht zu Reiten, denn das erste Milion Streiter haben wir bald im Verbände erreicht und können deshalb mit Stolz rufen: „**Der Mittelstand marschiert in gan; Deutschland!**“

In diesem Zeichen geschah die Umwandlung, haben wir die Mittelstands-Vereinigung für Mitteldeutschland gegründet, um auch hier den Mittelstand zum Marschieren zu bringen, um vereint mit unserem Reichsdeutschen Mittelstands-Verbande zu schlagen.

Auf 35-jährige Tätigkeit und Erfahrung blickt Seydher dieses zurück. Wir wissen, was dem Mittelstande not tut, und sind allen Vorschlägen und Anregungen, die darauf hinstreben, ihn zu neuem Leben zu erwecken, aufmerksam gefolgt und in letzten Jahren hat Seydher dies bewiesen, daß für den Mittelstand etwas zu erreichen ist, wenn man nur will, Rückgrat und Mut hat etwas zu verlangen.

Wir wollen mit unserer neuen Organisation ein Werk auf richten, das selbst dem grimmigsten Gegner Achtung abzwängen muß. Wir werden nicht marieren, bis hier oder da sich Mittelstands-Gründe von selbst zusammenfinden und organisieren, sondern wir gehen hinaus, sie dazu auffordern.

In Hessen-Nassau und Großherzogtum Hessen soll man von uns hören; Alle, ohne Unterschied der Religion und bürgerlichen Parteien, die mit uns einverstanden sind, machen wir auf das Statut in der Bellage aufmerksam und bitten in Scharen sich uns anzuschließen mit dem festen Bewußtsein, daß jeder 25 Pf. monatlich übrig hat für seine und der Kinder Zukunft.

Der Mittelstand marschiert!!

Jakob Kaiser.

Was wir wollen.

Wir wollen sammeln alle auf Mittelstandsförderung gerichteten Bestrebungen, um die heutige durch die bestehende Zersplitterung anscheinend geringe Kraft der im Mittelstand selbst geleisteten Entwicklungsarbeit in ihrer wahren Größe und Macht in Erscheinung treten und wirken zu lassen. Wir werden deshalb nicht müde werden, jeder Mittelstandskörperschaft nachzugehen, um sie zur gemeinsamen Arbeit zu gewinnen. Wir wollen sie ordnen durch planmäßige Organisation nicht stören. Alle Arbeit im Kreise einer Mittelstandskörperschaft — diese heiße, wie sie wolle — die nach innen gerichtet ist und in ihrem Kreise ihren Zweck erreichen kann, soll unberührt bleiben. Alle Arbeit, die ein Ziel außerhalb des Kreises hat, soll so geleitet werden, daß sie parallel geht zur Arbeit benachbarter Vereinigungen, so daß ein Kreis, die Arbeit anderer fördernd, zugleich durch jene Förderung erhält.

Wir wollen klären, nach manen Mängel und Fehler klar ins Auge fassend, alles daran setzen, um sie zu beseitigen und sachliche Tüchtigkeit zu vertiefen, nach außen durch die Sammlung und Ordnung unserer Kraft danach streben, eine Meinung zu bilden und sie einheitlich zu vertreten. Klären auch die Meinungen über Selbsthilfe und Staatshilfe. Wir wollen nicht vom Staate erwarten, was wir selbst allein tun können, noch auf das verzichten, was nur der Staat tun kann und für andere Stände getan hat.

So manhaft wir dem entgegen treten müssen, daß unerfüllbare Wünsche erhoben und vertreten werden, so unerschütterlich wollen wir für die rasche, ernste und gründliche Erfüllung der Wünsche des Mittelstandes einreten, deren Erfüllbarkeit wir erwiesen haben oder erweisen werden. Wir wollen handeln, um unser Ziel zu erreichen. Wir wollen Frieden mit allen andren Ständen, die die Existenzberechtigung des selbständigen gewerblichen Mittelstandes anerkennen und sich zu einem gerechten Ausgleich bereitfinden lassen. Wer den Frieden will, muß kampfbereit sein. Wo man dagegen selbst leben, aber nicht leben lassen will, werden wir auch vor dem Kampfe nicht zurückweichen und ihn solange führen, bis man aus dem Mittelstande wie jedem andern Stande das Seine gibt. Darum haben wir Fühlung mit allen Ständen, um den gerechten Ausgleich herbeizuführen, und sind jederzeit bereit, mit jedem Stande über die Ausgleichsgrenze zu verhandeln, zu verhandeln auch darüber, wo eine gegenseitige Hilfe möglich, und wie Interessengegensätze am schonendsten zu einem modus vivendi geführt werden können.

So hoffen wir, Verständnisse zu finden bei allen Ständen auch in der Arbeiterschaft, die, nicht in den Irrelehren der Sozialdemokratie befangen, die Selbstständigkeit als solche maß, sondern einfließt, daß das natürliche Streben jedes Menschen ist, auch in wirtschaftlicher Selbstständigkeit des Bürgers Schicksal zu sein, die einfließt, daß es nur eine Lösung der sozialen Fragen gibt, nämlich die, den Mittelstand zu erhalten und zu verbreitern, um möglichst vielen aufstrebenden Elementen der Arbeiterschaft den Aufstieg in die Selbstständigkeit zu ermöglichen. Wir hoffen Verste uns zu finden bei den Parteien. Darf wir ausrufen an der

Erfüllung desselben Mittelstandsprogramms, zu dem sich ja alle nationalen Parteien theoretisch bekennen. Und wir stören ihre Zirkel nicht, schon um deswillen nicht, weil unsere Freunde in allen Parteilagern stehen und unsere sachliche Einigkeit in demselben Augenblicke bedroht, ja vernichtet wäre, wo wir Parteipolitik treiben wollten.

Wir hoffen auch Verständnis zu finden bei den Regierungen, die Verständnis bewiesen haben für die Erhaltung des ländlichen Mittelstand durch innere Agrarkolonisation zu verstärken. Warum sollen sie nicht alles tun, um den städtischen Mittelstand zu erhalten, in einer Zeit, wo der Schwerpunkt der Bevölkerung im wachsenden Maße sich nach der Stadt verschiebt!

Wäre es nicht verkehrt, mit unendlichen Opfern einigen Tausend unserer ländlichen Mittelstandsexistenzen zum Leben zu helfen und dabei zuzusehen, wie Hunderttausende städtischer Mittelstandsexistenzen im erbitterten Existenzkampfe untergehen?

Ist mit gutem Rechte die Notwendigkeit erkannt, daß man ländliche Mittelstandsexistenzen erhalten und schaffen muß, so muß die Stunde kommen, wo die Einsicht, daß der städtische Mittelstand die gleiche oder größere Bedeutung hat, wie der ländliche, auch in der Mittelstandsfrage energische praktische Förderung bringt.

Das Kommen dieser Stunde beschleunigen und dafür sorgen, daß sie den Mittelstand bereit und tüchtig finde, die ihm dargebotene helfende Hand zu ergreifen und sich der Hilfe durch die Tat würdig zu erweisen:

Das wollen wir!

Zureichsgesetzl. Regelung der Sonntagsruhe.

Bekanntlich hat die Reichsregierung im Herbst des Jahres 1912 dem hohen Reichstage einen Gesetzentwurf vorgelegt, der bezweckt, die Sonntagsruhe im Sinne einer Einschränkung der Sonntagsbeschäftigung neu zu regeln.

Die gegenwärtig maßgebende Bestimmung enthält der § 105 b. der R.-G.-O. — nach ihm dürfen im Gewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Ostern- und Pfingsttag überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Durch statuarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden.

In der Hauptsache ist in dem neuen Gesetzentwurf hervorzuheben, die Verkürzung der Arbeitszeit auf 3 Stunden, die aber unter besonderen Voraussetzungen von der höheren Verwaltungsbehörde auf 4 Stunden erhöht werden kann.

Außerdem ist aus leicht begreiflichen Ursachen noch vorgesehen, daß die jüdischen Geschäftsinhaber am Sonntage ihr jüdisches Personal 5 Stunden zur Arbeit heranziehen dürfen, wogegen wir im Interesse der „Gleichberechtigung“ im Interesse des jüdischen Personals Protest einlegen müssen!

Wenn wir absehen von berechtigten Ausnahmen für Milch, Blumen, frischer Backwaren, Eis, Kolonialwaren und Zigarren haben nach einer kürzlich aufgestellten Uebersicht bereits 37 Städte eine zweistündige, 7 Städte sogar ein- bis zweistündige und 13 Städte gar keine Verkaufszeit.

Nach unserer Ansicht könnte Wiesbaden den 37 Städten folgen und den 1/2 10 Uhr-Ladenschluß beantragen und unseren Reichs- und Landtagsabgeordneten bitten dafür zu wirken.

In offenen Verkaufsstellen solcher Gewerbe, die sich ausschließlich mit dem Vertrieb von Milch, frischen Backwaren, Blumen, Eis und ähnlichen Erzeugnissen befassen, darf an Sonn- und Festtagen ein Gewerbebetrieb während 5 Stunden stattfinden, die aber nicht öfter als einmal geteilt werden dürfen.

Vom Reichstage erwartet das Volk, daß er den Regierungsentwurf ablehnt, dem Volke eine einheitliche Regelung der Sonntagsruhe beschert.

Eine allgemeine völlige Sonntagsruhe einzuführen ist ein frommer Wunsch, — in diesem Falle müßte alles ruhen: Hotels und Wirtschaften, Eisenbahn und Post, — was doch ganz unmöglich ist.

Die Einführung der allgem. völligen Sonntagsruhe begegnet in Handelskreisen vielfach großer Gegnerschaft. Im Reichstag „regnet“ es nur so Petitionen, die nichts von einer weiteren Sonntagsruhe wissen wollen. Darunter befindet sich auch eine aus — Wiesbaden, die ihres Inhalts wegen arges Kopfschütteln bei den Abgeordneten soll hervorgerufen haben. Der Absender ist der Hoflieferant August Engel, Inhaber eines Delikateß- und Zigarren-Geschäfts mit mehreren Filialen und hundert Angestellten. Er ist ein wütender Gegner der völligen Sonntagsruhe, spricht vom „billigen Geschrei derjenigen Geschäftsinhaber“, die nichts zu verlieren hätten, und schätzt seinen Verlust beim Verbot jeder Sonntagsarbeit auf 60 000 Mark im Jahre aus 52 Sonntagen und acht Feiertagen, also auf durchschnittlich mit 1000 Mark, die er heute einnehme.

Die Liebe zum Gewinn, so schreibt die „Volksstimme“, hat den Wiesbadener Delikateß- und Zigarrenmann offenbar ganz blind und besinnungslos gemacht. Und so wettet er denn folgendermaßen in seiner Petition los:

„Da ich durch die verminderte Einnahme im Falle einer völligen Sonntagsruhe finanziell eine sehr große Einbuße erleiden würde, die an keinem der vorhergehenden oder nachfolgenden Tage wieder einzuholen wäre (??), müßte ich bei Neueinstellung von Angestellten ernstlich niedrigere Löhne in Erwägung ziehen, eine Maßnahme, die sicherlich nicht im Interesse der sozialen Fürsorge liegen dürfte. Ebenso wäre ich nicht mehr in der Lage, meinen Angestellten einen längeren, zusammenhängenden Urlaub zu gewähren, denn durch eine völlige Sonntagsruhe kämen meine Angestellten in den Genuß von 60 freien Tagen, also von zwei Monaten.“

Mit einer solchen Begründung hat sich Herr Engel selbst gerichtet und seinem sozialen Verständnis das schönste Zeugnis ausgestellt. Gott bewahre uns vor solchen Sozialpolitikern an maßgebenden Stellen.

Mit Herrn Engel durften wir uns oft beschäftigen, hauptsächlich mit seinem Geschäftsprinzip, keinen Menschen neben sich aufkommen zu lassen und mit seiner Filialen-Wirtschaft, wie diese das „Kölnener Konsum“ nicht schöner betreibt.

Wir erinnern Herrn Engel an das „Bibelwort“ und nach diesem hat keiner ein Recht seinen Nebenmenschen zur Sonntagsarbeit zu zwingen.

Die Handlungsgehilfen verlangen ihre Sonntagsruhe, gut gebe man ihnen diese und wenn Herr Engel seine Filialen nicht alle „persönlich“ besorgen kann, so soll er diese zu lassen. Es ist nicht nötig die ganze Stadt zu besorgen — andere Leute wollen auch leben! — Dann würde dem Filialen-Unwesen die besten Zügel angelegt. Wo war Handel und Gewerbe als sich diese Dinge entwickelten, über die wir heute berechtigte Klagen führen; wo waren alle, als es galt, zur Zeit des Entstehens und der Anfänge der Warenhäuser, Konsumvereine und ähnlicher Ausartungen der Gewerbefreiheit Stellung zu diesem zu nehmen? — Als es noch möglich war, hier mit Erfolg einzugreifen, da standen Sie 15 Stunden am Wochentag und bis Abends 8 Uhr an Sonntagen hinter dem Ladentisch, kamen sich furchtbar tüchtig vor und glaubten sehr klug zu sein, wenn man auf alle schimpften, die schon lange Jahre von einem beschränkten Sonntage durch reichsgesetzliche Regelung der Sonntagsruhe sprachen.

Zu dieser Frage erwartet die Gesetzgebung auch unsere Meinungsäußerung. Es lohnt, daß wir dieser Frage einige Aufmerksamkeit widmen — für und gegen sorgfältig abwägen.

Zu diesem Zwecke haben wir eine große öffentliche Versammlung anberaumt und machen auf die Annonce in dieser Nummer aufmerksam.

Der gesamte städtische Mittelstand soll marschieren!

Beamtenkonsumverein-Unwesen.

Es ist uns ein Brief zugegangen, den wir im Interesse der Geschäftswelt hiermit der Öffentlichkeit übergeben:

Herrn Kaiser, hier!

Zu Ihrem löbl. mutigen Kampf gegen die Konsumvereine bringe ich Ihnen folgenden Beitrag: „Der Sekretär des Blaukreuzverein, hier, setzt es mit aller Entschiedenheit durch, daß der Beamtenkonsumverein hier sämtliche Waren für die Küche des Blaukreuzverein liefert. Dieser Sekretär ist gleichzeitig in dem Vorstände des Beamtenkonsumverein.“

Mit freundlichem Gruß: G. P.

Beschwerden nach dieser Seite sind uns oft zugegangen und fragen bei dem Blaukreuzverein an, ob er hiervon Kenntnis hat und ob sich dies mit seinen christlichen Grundsätzen verträgt — unsere Geschäftswelt zu schädigen?? — Der Blaukreuzverein soll die Preise des Beamten-Konsumverein mit einem leistungsfähigen Geschäfte vergleichen und wird finden, daß in solchem Geschäfte die Waren billiger und besser sind als im Beamtenkonsumverein. Unsere christlichen Arbeiter und Gesellen sollten aber mit allem größten Nachdruck Verwahrung einlegen, daß Beamten, die alle Tag genug haben, selbst aus der Armut noch ein Geschäft machen wollen. Wie weit der Beamtenkonsumverein in das Volksleben eingreift, hier ist der beste Beweis. In diesem Falle kann niemals nach § 5 Gewerbesteuer-gesetz von einer Gewerbesteuerfreiheit die Rede sein, — weil hier Waren an Nichtmitglieder weitergegeben werden und ist Pflicht der Steuerbehörde mal hier hinein zu leuchten. Wann aber fragen wir unsere Beamten, werden sie einsehen, daß sie ein starkes Glied des Mittelstandes darstellen und was gedenken die Herrn aus den Kindern alle zu machen?? —

Alle in sichere Beamtenstellen unterzubringen wird ein frommer Wunsch bleiben! Ein gesunder, kräftiger Mittelstand wird seinen Segen bringen: Staat, Stadt, dem ganzen Volke, auch unseren Beamten, — an die wir den Mahnruf ergehen lassen: „Erho den deutschen Mittelstand!“

Beilage zur Deutschen Mittelstands-Zeitung.

Nummer 1.

Wiesbaden, den 1. Mai 1914.

1. Jahrgang.

Satzungen der Mittelstands-Vereinigung für Mitteldeutschland. (Sitz Kassel u. Wiesbaden.)

§ 1.

Name und Sitz.

Die Mittelstands-Vereinigung für Mitteldeutschland hat ihren Sitz in Kassel und Wiesbaden.

§ 2.

Arbeitsgebiet.

Das Arbeitsgebiet erstreckt sich vorerst auf Hessen-Nassau wie Großherzogtum Hessen.

§ 3.

Zweck der Mittelstands-Vereinigung.

Die Mittelstands-Vereinigung erstrebt die Wahrung der gemeinsamen Interessen des Mittelstandes in Stadt und Land. Es soll diese im Innern durch geeignete Maßnahmen gestärkt und nach außen hin gegen die ihn bedrohenden Gefahren geschützt werden.

Die Mittelstands-Vereinigung erstrebt, Innungen, kaufmännische Vereine und Verbände, Hausbesitzervereine, wie Handwerkervereine und ländliche Organisationen (ohne den bestehenden Organisationen ihre Selbständigkeit zu nehmen) zur Gemeinschaftsarbeit zu sammeln, fest zu organisieren dem „Reichsdeutschen Mittelstandsverbände“ anzuschließen, um auf diese Art eine geschlossene Macht zum Schutze des gesamten Mittelstand über ganz Deutschland zu schaffen.

Parteipolitische und religiöse Bestrebungen innerhalb der Vereinigung sind streng ausgeschlossen, die Aufstellung von eigenen Kandidaten zum Reichs- und Landtag ist streng untersagt.

§ 4.

Maßnahmen.

Der in § 3 genannte Zweck soll u. a. verfolgt werden durch:

1. Herbeiführung eines möglichst vollständigen Zusammenschlusses des gesamten Mittelstandes in Stadt und Land auf nationaler Grundlage.
2. Selbsthilfe und Einwirkung auf die Gesetzgebung im Reichs- und Landtag, Stadtparlament u. Gemeindebehörde.
3. Energische Agitation in Wort, Schrift, insbesondere durch das Zentral-Organ „Deutsche Mittelstands-Zeitung“. Aufklärung über die allgemeine wirtschaftliche Lage durch Vorträge und gemeinschaftliche Beratungen über Standesfragen und über die zur Hebung der vorhandenen Notstände einzuschlagenden Wege.
4. Aufklärung des kaufenden Publikums über die Gemein-schädlichkeit der Konsumvereine, Warenhäuser, Ramsch-bazare, des heimlichen Warenhandels, Sonder-Rabatten, Gratiszugaben, des Ausverkaufschwindel usw.
5. Bekämpfung und Beseitigung der Mißstände in Handel und Gewerbe, insbesondere Bekämpfung der Warenhäuser, der Konsumvereine, des heimlichen Warenhandels, der Fiskal- und Abschlagzahlungsgeschäft, der Wanderlager, der Großmühlen, des schädlichen Hausierhandels, der Auswüchse in Submissionswesen, der Stadtkonkurrenz, der Zucht- und Gefängnisarbeit, des Streikterroismus und Boykotts, des Bauschwindels, der unrealen Hypo- theken- und Darlehensvermittlung, der schädlichen Auswüchse der Trusts, Syndikate und Reiffeisenvereine, Schutz gegen unlauteren Wettbewerb usw.
6. Bekämpfung des Borgunwesens durch Errichtung von Einziehungsäthern und Nebenstellen derselben im ganzen Wirkungsbereich behufs Beseitigung zweifelhafter Außenstände und Mahnung säumiger Schuldner, einer Suchliste verschwundener Schuldner, öffentliche Ausbietung von Forderungen.
7. Verfolgung des unlauteren Wettbewerbs.
8. Pflege einer gesunden Krankenversicherung für die Mit- glieder durch Anlehnung an eine gesunde Krankenkasse.
9. Schaffung gemeinsamer Einrichtungen von Einkaufsge- nossenschaften, die wir zum Schutz der Detailisten ge- brauchen, gegen Erdrosselung der Konsumvereine.

10. Herausgabe der Zeitschrift: „Deutsche Mittelstands- Zeitung“.

§ 5.

Mitgliedschaft.

Der Mittelstands-Vereinigung für Mitteldeutschland kann jeder unbescholtene selbständige Handels- und Gewerbetreibende, ohne Unterschied der Konfession, als ordentliches Mitglied beitreten; andere Personen, die die Ziele der Vereinigung unterstützen wollen, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Frauen mit selbständigem Gewerbebetrieb können gleichfalls Mit- glieder werden.

Mit Innungen, Verbänden und Vereinen, welche gleiche Be- strebungen wie die Mittelstands-Vereinigung für Mitteldeutschland verfolgen oder welche deren Einrichtungen in Anspruch nehmen wollen, können wegen des Anschlusses, bezw. der Benützung der Einrichtungen sowie wegen der Vertretung im Zentralvorstand, Gesamt-Ausschluß und in der Generalversammlung von Fall zu Fall besondere Vereinbarungen getroffen.

§ 6.

Aufnahmen der Mitglieder.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Eintragung in die Mitgliederliste. Die Namen der sich anschließenden Innungen, Verbände und Vereine werden im Zentral-Organ „Deutsche Mittelstands-Zeitung“ bekannt gegeben. Beschwerde über die Ab- lehnung eines Aufnahmegesuchs entscheidet der Zentralvorstand.

§ 7.

Aufhören der Mitgliedschaft.

Der Austritt aus der Vereinigung kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres nach Zahlung der Beiträge und nach voraus- gegangener vierteljährlicher schriftlicher Kündigung erfolgen. Die Kündigung muß spätestens am 1. Oktober in den Händen des Zentral-Vorstandes sein. Ueber den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet allein der Zentralvorstand. Beschwerde an die General- versammlung ist zulässig. Die ausgeschiedenen Mitglieder verlieren mit dem Ausscheiden alle Rechte an die Vereinigung.

§ 8.

Beiträgen und deren Verwendung.

Der jährliche Beitrag der ordentlichen Mitglieder beträgt 3 Mark. Ein Eintrittsgeld zu zahlen bleibt dem neuertretenden Mitglieder nach seinem Ermessen, Stand und Vermögen überlassen — jedoch nicht unter 25 Pf. Der Beitrag ist in vierteljährlicher Rate zu erheben. Erfüllungsort ist Wiesbaden. Der Beitrag der außerordentlichen Mitglieder ist in deren Belieben gestellt, muß aber mindestens 3 Mark für das Jahr betragen.

Für die der Mittelstands-Vereinigung sich anschließenden Innungen, Verbände und Vereine wird der Beitrag von Fall zu Fall durch besondere Vereinbarung festgestellt.

Die Beiträge wie alle Zuwendungen werden zur Deckung unserer Zeitschrift, für Petition, zur Deckung der Unkosten der Ver- sammlungen, für Agitationen, sowie zur Deckung sonstiger, im Interesse der Mittelstands-Vereinigung liegender Auslagen.

§ 9.

Haftung.

Für die Verbindlichkeiten der Mittelstands-Vereinigung haftet jedes Mitglied nur mit seinem Jahresbeitrag (§ 8.)

§ 10.

Organisation.

Die Mittelstandsvereinigung gliedert sich in Ortsgruppen, die stets den Namen: „Ortsgruppe der Mittelstands-Vereinigung“ füh- ren. Die ausführenden Organe der Vereinigung sind:

1. Der Direktor,
2. der Hauptvorstand,
3. der Gesamtausschuß,
4. die Generalversammlung,
5. die Revisoren.

Der Direktor hat stets am Hauptsitz in Kassel zu wohnen. Der Hauptvorstand verteilt sich auf die größeren Städte des Ar- beitsgebiets und richtet sich die Stärke nach der Ausdehnung der Vereinigung, der erste Vorsitzende und Stellvertreter, Kassierer und Stellvertreter, Schriftführer und Stellvertreter mit Beisitzer wie Revisoren wohnen in Wiesbaden, sind aber dem Direktor in Kassel unterstellt.

Der Hauptvorstand tritt monatlich einmal zusammen und ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Abstimmung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind der Direktion zu unterbreiten.

§ 11.

Stieberung.

Wenn in einem Orte und in dessen nächster Umgebung mindestens 7 ordentliche Mitglieder ihren Wohnsitz haben, so bilden dieselben eine Ortsgruppe der Vereinigung. Die Ortsgruppen sollen die Fühlung unter den einzelnen Mitgliedern aufrecht erhalten, für Anwerbung neuer Mitglieder Sorge zu tragen und die Vereinigung; Direktor wie Hauptvorstand mit geeignetem Material unterstützen. Sie sollen auch innerhalb ihres Bezirkes im Sinne der Bestrebungen der Mittelstandsvereinigung selbständig wirken, soweit dies nach Lage des einzelnen Falles tunlich erscheint.

Die zu einer Ortsgruppe gehörenden ordentlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Kassierer. Der Vorsitzende gehört dem erweiterten Hauptvorstand an, ist für die Geschäftsführung der Ortsgruppe verantwortlich. Zur Deckung der Verwaltungskosten wird den Ortsgruppen von den Beiträgen 3 Mark eine Mark das Jahr zurückvergütet.

§ 12.

Der Gesamt-Ausschuß.

Der Gesamt-Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und deren Stellvertretern der Ortsgruppen, sowie aus Vertretern der an die Mittelstands-Vereinigung angeschlossenen Innungen, Vereine und Verbände. Auch können durch Beschluß des Direktors oder Hauptvorstand andere Personen, die sich um die Vereinigung oder Mittelstand verdient gemacht haben, in den Gesamt-Ausschuß berufen werden.

Der Direktor und Hauptvorstand haben im Gesamt-Ausschuß Sitz und Stimme.

Der Gesamt-Ausschuß wird auf Beschluß der Direktion vom Hauptvorstand einberufen zur Beschlußfassung über wichtige, die Mittelstands-Vereinigung oder den Mittelstand betreffende Angelegenheiten. Er soll im Jahr mindestens einmal und zwar vor der Generalversammlung zusammentreten.

§ 13.

Generalversammlung.

Die Generalversammlung soll im Spätsommer jeden Jahres stattfinden. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung werden von der Direktion und Hauptvorstand festgesetzt.

Jede Ortsgruppe der Mittelstandsvereinigung hat das Recht, auf je angefangene 20 Mitglieder einen Vertreter mit einer Stimme zu entsenden. Ortsgruppen, welche mehr als 100 Mitglieder zählen, können für die ersten 100 fünf, für jede weiteren 50 Mitglieder nur einen Vertreter stellen. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen. Die an die Mittelstands-Vereinigung angeschlossenen Verbände und Vereine wie Innungen entsenden zur Generalversammlung stimmberechtigte Vertreter. Die Generalversammlung setzt die Geschäftsordnung fest.

Anträge zur Generalversammlung können nur von Ortsgruppen oder angeschlossenen Vereinen gestellt werden und müssen mindestens vier Wochen vorher beim Hauptvorstand eingereicht sein. Anträge, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, können nur mit Genehmigung der Generalversammlung zur Beratung gelangen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Direktors, wie Hauptvorstand, die auf 5 Jahre zu wählen sind, ebenso Wahl von zwei Kassierern für das Rechnungsjahr.
2. Entgegennahme des Jahresberichts und Richtigsprechung der Jahresrechnung durch die Kassenrevisoren

Die Abstimmung erfolgt durch die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Vertreter. Der Direktor und Hauptvorstand sind gleichfalls stimmberechtigt.

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Leiter der Generalversammlung und von dem Direktor zu unterzeichnen ist.

§ 14.

Das Zentralorgan.

Das Zentralorgan für Innungen, Verbände, Vereine und ländliche Organisationen „Deutsche Mittelstands-Zeitung“ wird allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, angeschlossenen Organisationen in Stadt und Land geliefert, kostet das Jahr 1 Mk. ohne Zustellungsgebühren und ist Pflicht aller, die Zeitung zu halten.

§ 15.

Bekanntmachungen.

Alle Einladungen und sonstige Mitteilungen erfolgen durch schriftliche Benachrichtigungen oder durch Bekanntmachung in der Zeitschrift der Vereinigung. Die Tagesordnung der Generalversammlungen muß mindestens vierzehn Tage vorher bekannt gemacht werden.

§ 16.

Vertretung der Vereinigung.

Der Direktor, erster Vorsitzender wie Stellvertreter vertreten die Mittelstands-Vereinigung für Mitteldeutschland gerichtlich und außergerichtlich.

§ 17.

Geschäftsjahr.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 18.

Auflösung.

Die Auflösung der Mittelstands-Vereinigung für Mitteldeutschland kann erfolgen, wenn derselben nur noch drei Ortsgruppen oder angeschlossene Vereine angehören, oder wenn drei Viertel der der Vereinigung angehörenden ordentlichen Mitglieder die Auflösung beantragen. Die Beschlüsse über die Auflösung faßt die Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit, ebenso entscheidet diese über die Verwendung des Vermögens.

Mittelstandsfragen.

Ein westfälisches Pfandbriefamt für Hausgrundstücke hat der westfälische Provinziallandtag zu errichten beschlossen. Für die Errichtung hatten sich in Eingaben an den Provinziallandtag die Handwerkskammern in Arnberg, Bielefeld, Dortmund und Münster, sowie der Landesauschuß für Rheinland und Westfalen des Reichsdeutschen Mittelstandsverbandes ausgesprochen. Die Handwerkskammern machten geltend, daß eine Gesundung der Verhältnisse auf dem Grundstücks- und Baumarkt durch Entschuldung des städtischen Grundbesitzes angestrebt werden müsse, um das Risiko des Hypothekengläubigers zu vermindern. Dieses Ziel lasse sich nur durch Schaffung von Pfandbriefämtern erreichen. Der Reichsdeutsche Mittelstandsverband hat den Provinziallandtag, vor allem die Tatsache in Rücksicht zu ziehen, daß in allen Provinzen, in denen Pfandbriefämter bestehen, die von der Sparkasse befristeten schädlichen Rückwirkungen auf die Sparkassen in nennenswertem Umfang nicht eingetreten sind. Was die Art der Tätigkeit des Pfandbriefamtes betrifft, so sei zunächst bemerkt, daß es sich nur um die Beleihung von Hausgrundstücken zur ersten Stelle bis zu 50 Prozent des Wertes handelt. Die Anstalt soll an die Landesbank angeschlossen und vorläufig der gleichen Leitung unterstellt werden. Die Provinz gibt als Grundstock ein Darlehen von einer Million Mark und sichert das Unternehmen durch Uebernahme der Haftung für die Pfandbriefsumme bis zur Höhe von 20 Prozent. Dadurch, sowie durch die Bestimmung, daß Beleihungen nur bis zur Hälfte des Wertes erfolgen dürfen, werden die Pfandbriefe zu einer durchaus sicheren Geldanlage. Die Pfandbriefe selbst werden in Stücken von 5000 bis 100 Mark herab ausgegeben, deren Zinsfuß (und damit auch deren Kurs) der Schuldner selbst bestimmt. Dieser muß jährlich $\frac{1}{2}$ von Hundert mehr zahlen, davon $\frac{1}{4}$ vom Hundert für die Geschäftsführung; außerdem sind alle 10 Jahre $\frac{1}{2}$ vom Hundert für die Talonsteuer zu entrichten. Das Kündigungsrecht für den Schuldner soll in der Regel erst nach 5 Jahren beginnen. Den Verkauf der Pfandbriefe für den Schuldner wird das Pfandbriefamt übernehmen.

Mittelstands-Vereinigung für Mitteldeutschland

(Sitz Kassel und Wiesbaden).

Unterzeichneter erklärt hiermit seinen Beitritt zur Mittelstands-Vereinigung für Mitteldeutschland (Sitz Kassel und Wiesbaden) und verpflichtet sich das Jahr 3 Mark in monatlichen Raten à 25 Pfg. zu zahlen.

Wiesbaden, den

191

Name:

Stand:

Wohnung:

Es wird freundlichst gebeten, den Schein auszufüllen und an die Geschäftsstelle, Walramstraße 29, einzusenden.

„Deutsche Mittelstands-Zeitung“.

Unterzeichneter abonniert für das Jahr 1914/15 die „Deutsche Mittelstands-Zeitung“ zu dem billigen Preise von

einer Mark

ohne Bestellgeld.

Wiesbaden, den

191

Name:

Stand:

Wohnung: